

Beitragsordnung

Kommunales Nachbarschaftsforum Berlin-Brandenburg e.V.

Stand 18. Februar 2020

§ 1 Grundsätze der Finanzierung

- (1) Die jährlichen Beiträge der Mitglieder setzen sich zusammen aus einer einwohnerbezogenen Umlage für die Brandenburgischen Städte und Gemeinden sowie aus Festbeiträgen für die Brandenburgischen Landkreise, die Stadt Potsdam und für das Land Berlin.
- (2) Für die Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung gemeinsamer Projekte des Vereins mit Dritten kann der Vorstand Vereinbarungen mit assoziierten Mitgliedern und Partnern der regionalen Entwicklung abschließen. Die Vereinbarungen müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt werden.
- (3) Zur Deckung zusätzlicher Finanzbedarfe können Sonderumlagen vereinbart werden. Diese werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und müssen von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt werden.

§ 2 Höhe der Beiträge

- (1) Die jährliche Einwohnerumlage für die brandenburgischen Städte, Gemeinden und Ämter beträgt 0,10 € ct/EW, höchstens jedoch 10.000 € p.a.
- (2) Der jährliche Festbeitrag für die Brandenburgischen Landkreise und die Landeshauptstadt Potsdam beträgt 10.000 €.
- (3) Der jährliche Festbeitrag für das Land Berlin (als Einheitsgemeinde) beträgt 250.000 €, zuzüglich eines Festbeitrages für jeden mitwirkenden Bezirk in Höhe von 10.000 €.
- (4) Für die Bemessung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr ist jeweils die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg amtlich festgesetzte Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres maßgebend.

§ 3 Fälligkeit / Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag bis zum 31. März des Beitragsjahres fällig.
- (2) Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahresbeitrag anteilig ab dem Monat des angenommenen Aufnahmeantrages bzw. der erklärten Mitgliedschaft fällig.
- (3) Die Zahlung des Beitrages erfolgt per Überweisung auf das in der Zahlungsaufforderung des Vereins zur Zahlung genannten Kontoverbindung.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine anteilige Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr nicht statt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 27. März 2020 in Kraft.
- (2) Die Beitragsordnung ist solange rechtswirksam, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert wird.